

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg

Stand Juli 2021

Geltungsbereich dieser Geschäftsbeziehung und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der DekaBank Deutsche Girozentrale Niederlassung Luxemburg (nachfolgend „DekaBank NL Lux“). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, sie werden bei der Konto-/Depoteröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aufgeteilt in

- A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- B KONTOFÜHRUNG
- C MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN
- D KOSTEN DER BANKDIENSTLEISTUNGEN
- E SICHERHEITEN FÜR ANSPRÜCHE DER DEKABANK NL LUX GEGEN KUNDEN
- F KÜNDIGUNG

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsabschluss

Die DekaBank NL Lux kann aufgrund des Eröffnungsantrages ein Depot/Konto eröffnen, der Vertrag kommt durch die Eröffnung des Depots/Kontos, welche von Seiten der DekaBank NL Lux als Annahme des Antrages gilt, zustande. Darüber erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.

2. Streichungen, Änderungen und Ergänzungen

Eine Depot-/Kontoeröffnung durch die DekaBank NL Lux erfolgt nicht, wenn Streichungen, Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden vorgenommen worden sind.

3. Personenbezogene Kundendaten, Datenschutzhinweise, personenbezogene Daten über Drittpersonen

3.1. Personenbezogene Kundendaten

Die DekaBank NL Lux verarbeitet und nutzt zur Erbringung ihrer Dienstleistung(en) (z.B. Depot- u. Kontoführung, Wertpapier- oder andere Finanzdienstleistungen, etc.) sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. gesetzliche Melde- und Auskunftspflichten gegenüber in- oder ausländischen Finanzaufsichtsbehörden, sonstigen Aufsichtsbehörden und autorisierten Stellen, etc.) die personenbezogenen Daten, die sie

von ihren Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung erhält. Personenbezogene Daten der Kunden können dabei Personalien (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit, etc.), Legitimationsdaten (z. B. Personalausweisdaten, Steueridentifikationsnummer, etc.) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe, etc.) der Kunden umfassen. Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen-, Kredit-, Depotgeschäft, Vermögensverwaltung, Anlagestrategien), Informationen über die finanzielle Situation des Kunden (Bonitätsdaten, Scoring-/ Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten, etc.), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten und allgemeine Registerdaten sein.

Die Weigerung des Kunden, der DekaBank NL Lux die erforderlichen personenbezogenen Daten (oder andere erforderliche Informationen) bereitzustellen sowie jegliche Untersagung des Kunden an die DekaBank NL Lux, diese Daten zu nutzen, stellt für die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsverbindung ein Hindernis dar, welches zu einer Beendigung der Geschäftsverbindung durch Kündigung der DekaBank NL Lux nach Ziffer 27.1. dieser Geschäftsbedingungen führen kann.

3.2. Datenschutzhinweise

Weitere Informationen zum Datenschutz und der Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. über die verantwortliche Stelle, Kontaktdaten, Zwecke der Datenverarbeitungen, Datenempfänger, Speicherdauer, Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitungen, etc.) sowie über die dem Kunden zustehenden Rechte und Ansprüche (z.B. Auskunfts-, Berichtigungs- oder Widerspruchsrechte, etc.) erteilt die DekaBank NL Lux dem Kunden in ihren Datenschutzhinweisen. Die Datenschutzhinweise werden dem Kunden zu Beginn der Geschäftsbeziehung (z.B. bei Konto- oder Depoteröffnung, etc.) in Textform bereitgestellt bzw. können in ihrer jeweils gültigen Fassung auch auf der Internetseite der DekaBank NL Lux jederzeit abgerufen werden (www.deka.de/luxembourg).

3.3. Personenbezogene Daten von Drittpersonen

Erteilt der Kunde der DekaBank NL Lux im Rahmen der Geschäftsverbindung personenbezogene Daten von anderen (natürlichen) Personen (Drittpersonen), erklärt der Kunde in Bezug auf die Erteilung und Nutzung dieser Daten, dass:

(a) die betroffenen Drittpersonen die erforderlichen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch die DekaBank NL Lux erhalten haben und die personenbezogenen Daten im Einklang mit geltendem (Datenschutz) Recht an die DekaBank NL Lux erteilt wurden;

(b) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Drittpersonen durch die DekaBank NL Lux somit nicht gegen geltendes Recht verstößt (einschließlich Datenschutzgesetze);

(c) der Kunde die DekaBank NL Lux von sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Schäden schadlos hält, die der DekaBank NL Lux als Folge der Nichterfüllung der unter (a) genannten Informationspflichten entstehen könnten.

4. Vollmacht

Zur Vollmachtserteilung sind die Unterschriften aller Depot-/Kontoinhaber notwendig. Nach Möglichkeit sind die von der DekaBank NL Lux vorgegebenen Vollmachtformulare zu verwenden. Die Vollmacht berechtigt zu allen Geschäften – auch zu eigenen Gunsten – mit Ausnahme von Vollmachtserteilungen/-änderungen/-löschungen und Depot-/Kontobezeichnungsänderungen. Sie unterliegt luxemburger Recht und gilt ausdrücklich zu Lebzeiten und über den Tod des Kunden hinaus. Abweichend kann auch eine Vollmacht nur zu Lebzeiten erteilt werden. Eine Vollmacht ausschließlich für den Todesfall kann nicht erteilt werden. Im Todesfall des Vollmachtgebers gilt Artikel 1939 des luxemburger Code Civil. Hier ist geregelt, dass der/die Bevollmächtigte(n) im Todesfall des/der Depot-/Kontoinhaber(s) der DekaBank NL Lux gegenüber schriftlich die Identität der Erben offenlegt/offenlegen und bestätigt/bestätigen, dass er/sie diese vom Bestehen der Vollmacht informiert hat/haben.

Die DekaBank NL Lux haftet nicht für Handlungen, welche sie gegenüber dem Bevollmächtigten unter Annahme des Fortbestehens einer tatsächlich erloschenen Vollmacht vorgenommen hat, solange die DekaBank NL Lux vom Erlöschen der Vollmacht keine positive Kenntnis hat oder – auf Grund grober Fahrlässigkeit – hätte haben müssen.

Mehrere Bevollmächtigte können einzeln verfügen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Weisung erteilt ist.

5. Textform

Sämtliche Willenserklärungen (einschließlich Aufträgen und Weisungen) gegenüber der DekaBank NL Lux, mit Ausnahme der Mitteilung wesentlicher Angaben gemäß Ziffer 20.1. und Willenserklärungen, die Auskunftersuchen darstellen, sind in Textform zu erteilen. Soweit möglich, sind die Vordrucke der DekaBank NL Lux zu verwenden.

Im Interesse des Kunden behält sich die DekaBank NL Lux vor, bei Aufträgen und Weisungen eine gesonderte Prüfung vorzunehmen.

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass

sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

Aufträge nimmt die DekaBank NL Lux während ihrer Geschäftszeiten entgegen. Diese können bei der DekaBank NL Lux erfragt werden.

6. Unterschriften und Legitimationsprüfungen/ Urkunden

Eingereichte Urkunden können von der DekaBank NL Lux auf ihre Echtheit, Gültigkeit und auf ihre Eignung als Ausweis oder Berechtigung einer Person geprüft werden, wobei die DekaBank NL Lux nur für grobes Verschulden haftet. Fremdsprachige Urkunden sind der DekaBank NL Lux auf Verlangen nur gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Die Haftung der DekaBank NL Lux für Folgen aus Fälschungen, fehlerhaften Übersetzungen und fehlerhaften Legitimationsprüfungen eingereicherter Urkunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden oder Vorsatz seitens der DekaBank NL Lux vor. Ebenso ist die Haftung der DekaBank NL Lux ausgeschlossen, wenn sie von einem Mangel in der Wirksamkeit der ihr vorgelegten Urkunden keine Kenntnis erlangt; die DekaBank NL Lux ist nicht verpflichtet, die Urkunden auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen. Der Versand eingereicherter Urkunden erfolgt unversichert, wenn keine abweichende Weisung des Kunden bzw. Einreichers oder Empfängers vorliegt. Ein Versand geschieht in jedem Fall auf Gefahr des Kunden, Einreichers oder Empfängers.

Die der DekaBank NL Lux schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschließlich und bis zu einem Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Im vorstehenden Rahmen kann die DekaBank NL Lux die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Kopien, welche von der DekaBank NL Lux auf Basis von Originaldokumenten vorgenommen wurden, haben die gleiche Beweiskraft wie die privatschriftlichen Urkunden, von denen sie als originalgetreue Kopien bis zum Beweis des Gegenteils gehalten werden, es sei denn, der Kunde kann das Gegenteil durch, unter anderem, Dokumente oder schriftliche Unterlagen belegen. Die DekaBank NL Lux ist aufgrund ihrer Konzernzugehörigkeit gehalten, auch die Vorschriften des deutschen Geldwäschegesetzes zu beachten. Die DekaBank NL Lux ist somit insbesondere bei Aufnahme der Geschäftsverbindung, eventuell auch danach, zu einer Identifizierung des Kunden, dessen Bevollmächtigten sowie des wirtschaftlich Berechtigten der Investmentanlagen verpflichtet.

7. Postversand

Die DekaBank NL Lux wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sämtliche Dokumente auf normalem Postweg zusenden. Bei Gemeinschaftsdepots/-konten erfolgt der Versand an die Anschrift des im Antrag erstgenannten Depot-/Kontoinhabers, soweit keine andere Versandanschrift mitgeteilt ist. Die DekaBank NL Lux ist berechtigt, den Versand an andere Inhaber eines Gemeinschaftsdepots/ Kontos vorzunehmen. Jeder Depotinhaber muss sich die Zustellung an jeden anderen Depotinhaber zurechnen lassen.

8. Bankgeheimnis und Bankauskunft

8.1. Bankgeheimnis

(a) Grundsatz

Die DekaBank NL Lux ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

(b) Bevollmächtigung des Kunden zur Übermittlung von Kundendaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass sowohl bestimmte Gesetze oder Bestimmungen als auch Marktteilnehmer (wie z. B. internationale Zahlungssysteme, Börsen, Zentralverwahrer, Transaktionsregister, (Unter-) Verwahrer, Makler, Emittenten, Clearingstellen und vergleichbare Marktteilnehmer (nachfolgend „Marktteilnehmer“) sowie in- oder ausländische (Wertpapier-) Aufsichtsbehörden (nachfolgend „Behörden“) die Identifizierung derjenigen Personen, die der DekaBank NL Lux einen Auftrag erteilt haben, und/oder des Begünstigten vorschreiben können. Die DekaBank NL Lux weist den Kunden daher auf die Tatsache hin, dass die DekaBank NL Lux zur Übertragung, Verwahrung oder Bearbeitung von Geldmitteln oder Finanzinstrumenten, die im Auftrag des Kunden geschieht, möglicherweise auch personenbezogene Daten des Kunden und seiner entsprechenden Bestände in den Übertragungs-, Verwahr- oder Bearbeitungsunterlagen gegenüber Marktteilnehmern und/oder Behörden offenlegen muss.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Übermittlung seiner Daten sowie Depot-/Kontoinformationen auch nach seinem Tod von der DekaBank NL Lux an ihre Konzerngesellschaften (nachfolgend zusammen die „Deka-Gruppe“) erfolgt. Ferner stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass die DekaBank NL Lux als ausländische Zweigniederlassung der DekaBank Deutsche Girozentrale Frankfurt die zwecks Erstellung einer Erbschaftsteuermeldung gem. § 33 des deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erforderlichen Daten an das zuständige deutsche Finanzamt weitergibt.

Darüber hinaus kann es aufgrund von Rechtsordnungen und Vorschriften, die für (Geschäfte mit) Finanzinstrumente(n) und ähnliche Rechte gelten, für die DekaBank NL Lux erforderlich werden, die Identität und die Beteiligung von mittelbaren oder unmittelbaren Inhabern und/oder den wirtschaftlich Berechtigten von Finanzinstrumenten offenzulegen (einschließlich jeglicher Daten in Bezug auf den wirtschaftlichen Grund für ein Geschäft oder das Halten von Finanzinstrumenten). Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Offenlegung kann zur Sperrung der Finanzinstrumente führen (d. h. Stimmrechte können nicht ausgeübt, Dividenden oder andere Rechte nicht entgegen- bzw. wahrgenommen und die Finanzinstrumente können nicht auf eine andere Weise verkauft oder veräußert werden).

Durch die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Kunde an, dass die mögliche Übertragung, Speicherung oder Verarbeitung seiner Kundendaten der Durchführung seiner Kundenaufträge dient und weist die DekaBank NL Lux somit ausdrücklich an, die Identität des Kunden und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und die vom Kunden und/oder dem wirtschaftlich Berechtigten gehaltenen Bestände an Finanzinstrumenten und ähnlichen Rechten (einschließlich jeglicher Daten in Bezug auf den wirtschaftlichen Grund für ein Geschäft oder das Halten von Finanzinstrumenten) für die in diesem Abschnitt (b) zuvor beschriebenen Zwecke offenzulegen, wenn Marktteilnehmer und/oder Behörden dies verlangen bzw. dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dem Kunden ist bekannt und er willigt ausdrücklich darin ein, dass somit der durch das luxemburgische Bankgeheimnis gebotene Schutz nicht mehr gilt.

(c) Zahlungsaufträge

Daten und Informationen, die in Zahlungsaufträgen (z. B. Geldüberweisungen) des Kunden enthalten sind (wie Identität/Name des Unternehmens, Anschrift, Staatsangehörigkeit/Geschäftssitz, Geburtsdatum und -ort/Gründungsdatum, Kontonummer oder IBAN, BIC (*Bank Identifier Code*) und Steueridentifikationsnummer (TIN) des Kunden sowie der wirtschaftliche Grund für das Geschäft) können von der DekaBank NL Lux und von anderen spezialisierten Unternehmen, wie SWIFT (*Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication*) verarbeitet werden. Diese Datenverarbeitung kann durch Rechenzentren mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern der Welt gemäß lokalem Recht ausgeführt werden. Demzufolge können die entsprechenden ausländischen Behörden zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche Zugang zu den personenbezogenen Daten verlangen, die in diesen Rechenzentren geführt werden. Jeder Kunde, der die DekaBank NL Lux anweist, einen Zahlungsauftrag oder einen anderen Vorgang auszuführen, erteilt seine stillschweigende Zustimmung, dass alle Daten, die für den korrekten Abschluss des Geschäfts benötigt werden, außerhalb Luxemburgs verarbeitet werden können.

(d) Haftung der DekaBank NL Lux

Unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen übernimmt die DekaBank NL Lux keine Haftung für jegliche Schäden, die dem Kunden und/oder wirtschaftlich Berechtigten aufgrund der Offenlegung seiner Daten und seiner Bestände entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der DekaBank NL Lux vor. Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass diese Daten in Rechtsordnungen offengelegt werden können, die über ein geringeres Datenschutzniveau verfügen als Luxemburg. Ferner kann ein Dritter die Daten möglicherweise an seine Zweigniederlassungen oder Konzernunternehmen oder an andere Marktteilnehmer oder an Behörden innerhalb und/oder außerhalb seiner Rechtsordnung weiterleiten oder diese anderweitig offenlegen.

(e) Optimierung der Zusammenarbeit zwischen DekaBank NL Lux und anderen Konzerngesellschaften

Um die Effizienz und Qualität der operativen Aufgaben zu verbessern, die mit den dem Kunden angebotenen Dienstleistungen verbunden sind (wie u. a. die Durchführung von Risikoeinschätzungen, die durch Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung und zur Feststellung der Kundenidentität (Know your Customer – KYC) vorgeschrieben sind, die Durchführung der Risikomanagementkontrolle und Überwachung der globalen finanziellen Lage des Kunden und die Übertragung von Daten zur Verarbeitung von Zahlungsanweisungen des Kunden), und um dem Kunden den Vorteil des vollen Mehrwerts zu bieten, den die Deka-Gruppe bereitstellt, nimmt die DekaBank NL Lux an einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesellschaften der Deka-Gruppe, insbesondere mit der Deka Vermögensmanagement GmbH, teil.

Der Kunde erkennt an und willigt darin ein, dass sämtliche Dokumente und sonstige Daten, die der Kunde oder eine andere Person in seinem Auftrag im Laufe der Kundenbeziehung der DekaBank NL Lux bereitstellt, sei es persönlich, per Post, E-Mail, Fax, Telefon oder anderweitig, von der DekaBank NL Lux innerhalb der Deka-Gruppe und insbesondere an die Deka Vermögensmanagement GmbH, weitergegeben werden können. Ferner willigt der Kunde darin ein, dass Mitarbeiter von Konzernunternehmen der Deka-Gruppe zur Unterstützung der DekaBank NL Lux bei der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Rahmen der Vertragsbeziehungen und sonstigen Vereinbarungen herangezogen werden können.

Die Deka-Gruppe hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherzustellen und um die Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen. Auf Daten, die in Übereinstimmung mit den vorstehend beschriebenen Zwecken übermittelt werden, oder auf die Mitarbeitern von Konzernunternehmen der Deka-Gruppe Zu-

griff gewährt wird, kann nur eine beschränkte Anzahl von Personen innerhalb der Deka-Gruppe zugreifen, die diese kennen müssen.

Vor diesem Hintergrund bevollmächtigt der Kunde die DekaBank NL Lux ausdrücklich, die Daten innerhalb der Deka-Gruppe für die vorstehend beschriebenen Zwecke in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Bedingungen zu übertragen bzw. Mitarbeitern von Konzernunternehmen der Deka-Gruppe zur Unterstützung der DekaBank NL Lux bei der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Rahmen der Vertragsbeziehungen und sonstigen Vereinbarungen Zugriff zu den Daten zu gewähren, und er erkennt ausdrücklich an, dass die Weitergabe von Daten mit seinem Wissen und in seinem besten Interesse stattfindet. Dem Kunden ist bekannt, dass der durch das luxemburgische Bankgeheimnis gebotene Schutz territorialer Art ist und daher nicht mehr gilt, sobald die Daten außerhalb Luxemburgs transferiert werden.

(f) Auslagerung von Geschäftsaktivitäten und Bereitstellung von Kundendaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die DekaBank NL Lux zur Unterstützung ihrer Dienstleistungen berechtigt ist, bestimmte Geschäftsaktivitäten und Arbeitsprozesse ganz oder teilweise an andere Unternehmen der Deka-Gruppe bzw. an andere in- oder ausländische Dienstleister, direkt oder indirekt auszulagern (Auslagerung). Die ausgelagerten Prozesse können z. B. Dienstleistungen im IT-Bereich (z. B. zentraler IT-Betrieb, zentrale Datenhaltung, gemeinsames Netzwerkmanagement, IT-Support, usw.) sowie auch andere Arbeitsprozesse der DekaBank NL Lux umfassen, die der Erbringung von Dienstleistungen und Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten dienen (z. B. Erfüllung gesetzlicher Kundeninformations- und Aufklärungspflichten, Tätigkeiten im Rahmen der Vermittlung von Vermögensverwaltungsprodukten und Betreuung dieser vermittelten Kunden, hierbei insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Kundeninformations- und Aufklärungspflichten, Vornahme von gesetzlich erforderlichen Prüfungen wie Zielmarktgleich, Geeignetheit, Beschwerdebearbeitung der DekaBank NL Lux nach Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/65 über Märkte und Finanzinstrumente (MiFID-II Richtlinie) sowie der Durchführung regulatorischer Meldungen von Geschäften mit Finanzinstrumenten oder anderen Geschäften gegenüber in- oder ausländischen Aufsichtsbehörden nach Vorgaben der EU-Verordnung 600/2014 2014/65 über Märkte und Finanzinstrumente (MiFIR-Verordnung) bzw. anderer, vergleichbarer EU-Regularien, denen die DekaBank NL Lux unterliegt oder künftig unterliegen wird. Werden im Rahmen der Auslagerung zur Erbringung solcher Unterstützungsleistungen auch Kundendaten (inkl. z. B. Name, Anschrift, Depot-, Kontonummern, Bestände, Auftrags- und Produktdaten, etc.) an andere Unternehmen der Deka-Gruppe oder externe Dienstleister (insbesondere die Finanz Informatik GmbH & Co. KG, die Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG, die Finanz Informatik Solutions Plus GmbH, die Computacenter AG & Co oHG, die vermittelnde/betreuende Sparkasse/Bank oder vergleichbare Dienstleister in Deutschland oder innerhalb

und außerhalb der Europäischen Union) übermittelt bzw. zum Abruf oder Einsichtnahme bereitgestellt, wird die DekaBank NL Lux sicherstellen, dass die anderen Unternehmen der Deka-Gruppe oder diese Dienstleister vertraglich an die Einhaltung der geltenden Anforderungen bezüglich des Datenschutzes und/oder des Bankgeheimnisses gebunden sind. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Kunde hiermit ausdrücklich mit der Auslagerung von Geschäftsaktivitäten der DekaBank NL Lux an andere Unternehmen der Deka-Gruppe bzw. an die oben benannten Dienstleister (sowie möglicherweise an weitere Dienstleister innerhalb und außerhalb der Europäischen Union) einverstanden und willigt ausdrücklich darin ein, dass somit der durch das luxemburgische Bankgeheimnis gebotene Schutz der Kundendaten nicht mehr gilt.

8.2. Bankauskunft

(a) Wesen

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontobestände oder sonstige der DekaBank NL Lux anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der DekaBank NL Lux im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der DekaBank NL Lux oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die DekaBank NL Lux wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(b) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Bankauskünfte erteilt die DekaBank NL Lux nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(c) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die DekaBank NL Lux nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

9. Haftung der DekaBank NL Lux, Mitverschulden des Kunden

9.1. Haftungsgrundsätze

Die DekaBank NL Lux haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Ziffer 20. dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DekaBank NL Lux und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Bei Fehlleitungen, bei Übermittlungsfehlern, Verzögerungen oder sonstigen Schäden, die infolge unrichtiger, unvollständiger oder vertragswidrig unterlassener Angaben des Kunden entstehen, haftet die DekaBank NL Lux nur für grobes Verschulden. Die Dauer des Überweisungsweges geht nicht zulasten der DekaBank NL Lux. Entsteht durch die schuldhaftes Nichtausführung oder verspätete Ausführung von Aufträgen ein Schaden, haftet die DekaBank NL Lux nur bei Verschulden lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie ist auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

9.2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die DekaBank NL Lux einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die DekaBank NL Lux den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (nachfolgend „weitergeleiteter Auftrag“). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der DekaBank NL Lux auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

9.3. Störung des Betriebs

Die DekaBank NL Lux haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Gleiches gilt für Schäden, die aus strafbaren Handlungen gegen die DekaBank NL Lux entstehen sowie aus der Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs oder ähnlichen Vorkommnissen.

9.4. Schäden durch Fehler von Dritten

Die DekaBank NL Lux haftet nicht für Schäden und/oder Differenzen, welche aufgrund fehlerhafter Mitteilung von Wertpapierkursen durch Dritte entstehen können.

9.5. Richtigstellung

Die DekaBank NL Lux wird im Falle eines Schadens oder einer Differenz, welche aufgrund eines Fehlers beim Kunden entsteht, den Kunden nach Berichtigung des Fehlers zum schnellstmöglichen Tag gleichstellen, ohne jedoch die in der Zwischenzeit abgewickelten Geschäfte rückabzuwickeln.

9.6. Kundenbetreuung

Für die Betreuung des Kunden steht die DekaBank NL Lux als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Auskunftserteilung erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Der Kunde verpflichtet sich, diese Auskünfte persönlich zu überprüfen.

10. Aufsichtsbehörden

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF),
283, route d'Arion,
L-1150 Luxembourg
(Internet: www.cssf.lu)

Europäische Zentralbank (EZB)
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.bankingsupervision.europa.eu)

11. Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren

Beschwerden kann der Kunde direkt an die DekaBank NL Lux richten.

Sollte der Kunde innerhalb eines Monats nach Absendung seiner Beschwerde an die DekaBank NL Lux weder eine zufriedenstellende Antwort noch eine Empfangsbestätigung erhalten haben, ist er berechtigt, einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung seiner Beschwerde bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF einzureichen. Die CSSF wird hierbei als vermittelnde Stelle mit dem Ziel einer außergerichtlichen Beilegung der Streitigkeit zwischen Beschwerdeführer und Unternehmen tätig. Der Antrag kann

■ an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:
reclamation@cssf.lu oder

■ an folgende postalische Adresse:
Commission de Surveillance du Secteur Financier
Département Juridique - Service JUR - CC
283 route d'Arion
L-1150 Luxembourg oder

■ per Telefax: 00352/26251-2601.

Ausführliche Informationen zu diesem Verfahren finden Sie auf der Internetseite www.cssf.lu.

Darüber hinaus nimmt die DekaBank NL Lux an Streitbelegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. teil. Bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bei der DekaBank NL Lux stehen, können sich unsere Kunden oder potenziellen Kunden an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Schlichtungsstelle, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin (Internet: www.dsgv.de/schlichtungsstelle) wenden.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der DekaBank NL Lux lautet: info@deka.lu.

12. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die DekaBank Deutsche Girozentrale Frankfurt (einschließlich der DekaBank NL Lux) gehört dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

12.1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise werden die Geschäftsbeziehungen zu den Kunden wie vertraglich vereinbart fortgeführt.

12.2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Ziffer 12.1. ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der

Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale Frankfurt und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Mehr Informationen dazu sind unter www.dsgv.de/sicherungs-system erhältlich.

12.3. Anlegerentschädigung

Sollte entgegen Ziffer 12.1. ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, gewährleistet das Sicherungssystem die Ansprüche des Kunden nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes.

13. Konteneinheit, Aufrechnungsbefugnis

13.1. Konteneinheit

Sämtliche Konten eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos.

13.2. Aufrechnungsbefugnis der DekaBank NL Lux

Kann die DekaBank NL Lux aus wichtigem Grund kündigen (Ziffer 27.2.), ist sie ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 13.1. dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder Mahnung gegen Forderungen (z.B. Guthaben) des Kunden, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

13.3. Konnexität der Geschäftsvorfälle

DekaBank NL Lux und Kunde sind sich darin einig, dass alle Verpflichtungen der DekaBank NL Lux gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der DekaBank NL Lux im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität). Die DekaBank NL Lux und der Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so lange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

14. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der DekaBank NL Lux auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der DekaBank NL Lux seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen. Werden der DekaBank NL Lux eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift aller letztwilligen Verfügungen (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die DekaBank NL Lux denjenigen, der darin eindeutig als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der DekaBank NL Lux die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

15. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der DekaBank NL Lux gilt luxemburgisches Recht, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen oder nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Erfüllungsort für die DekaBank NL Lux ist Luxemburg.

B KONTOFÜHRUNG

16. Rechnungsabschlüsse Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

16.1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die DekaBank NL Lux erteilt bei Kontokorrentkonten einschließlich des in Ziffer 13.1. dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Kontokorrents, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals Rechnungsabschlüsse; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluss entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der DekaBank NL Lux) verrechnet. Die DekaBank NL Lux kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziffer 21. dieser Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

16.2. Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als

Genehmigung. Auf diese Folge wird die DekaBank NL Lux bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

17. Storno- und Berichtigungsbuchungen der DekaBank NL Lux

17.1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Konten (z.B. infolge einer falschen Kontonummer) darf die DekaBank NL Lux bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

17.2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die DekaBank NL Lux eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die DekaBank NL Lux den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

17.3. Information des Kunden

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die DekaBank NL Lux den Kunden unverzüglich unterrichten.

18. Fremdwährungsgeschäfte

Die DekaBank NL Lux ist ermächtigt, die zur Ausführung eines Auftrags notwendigen Devisengeschäfte, nach ihrer Wahl als Kommissionär durch Selbsteintritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige bedarf, oder als Eigenhändler, auszuführen.

19. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

19.1. Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungsaufträge zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die DekaBank NL Lux nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

19.2. Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die DekaBank NL Lux mit dem Kunden ein Geschäft ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

19.3. Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die DekaBank NL Lux

Die Verpflichtung der DekaBank NL Lux zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Ziffer 19.1.) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Ziffer 19.2.) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die DekaBank NL Lux in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die DekaBank NL Lux auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro oder in der mit dem Kunden vereinbarten Basiswährung) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der DekaBank NL Lux zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die DekaBank NL Lux vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der DekaBank NL Lux, gegenseitige fällige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

20. Mitwirkungspflichten des Kunden

Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

20.1. Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Dekabank NL Lux sind unverzüglich schriftlich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Verfügungsfähigkeit des Kunden, des/der wirtschaftlich Berechtigten oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der Dekabank NL Lux bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Dekabank NL Lux mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der Dekabank NL Lux bekannt zu geben.

20.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (z.B. bei Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer (IBAN) und der angegebenen Bankleitzahl (BIC) zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Sind mehrere Kunden gemeinschaftlich Depot-/Kontoinhaber, so kann jeder Kunde allein verfügen (Oder-Depot/Konto), es sei denn, dass die Kunden gemeinschaftlich eine andere Weisung erteilt haben. Bei einem Oder-Depot/Konto ist jeder Depot- und Kontoinhaber alleine berechtigt, die Einzelverfügung in gemeinschaftliche Verfügung zu ändern (Und-Depot/Konto), wobei der andere Depot-/Kontoinhaber unverzüglich von der Dekabank NL Lux über diese Änderung informiert wird. Sämtliche Kunden eines Gemeinschaftsdepots/Gemeinschaftskontos sind der Dekabank NL Lux für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung solidarisch (gesamtschuldnerisch) haftbar. Für Kunden, die aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, können Gemeinschaftsdepots/Gemeinschaftskonten eröffnet werden. Für sonstige Kunden, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, können nur Einzeldepots/Einzelkonten eröffnet werden.

Bei Gemeinschaftskunden ist jeder Kunde allein berechtigt, eine bindende Willenserklärung für den/die jeweils anderen Kunden abzugeben, es sei denn, dass ein Kunde oder die Kunden gemeinschaftlich eine andere Weisung erteilt haben. Bei Gemeinschaftskunden haftet jeder Kunde der Dekabank NL Lux für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung gesamtschuldnerisch.

20.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig (z. B. weil ein Überweisungsbetrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muss), hat er dies der Dekabank NL Lux gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

20.4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Dekabank NL Lux

Der Kunde hat Depot- und Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Dekabank NL Lux sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Dekabank NL Lux gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Dekabank NL Lux unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss. Soweit Bestätigungen der Dekabank NL Lux von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

20.5. Steuerliche Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde unterliegt den rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften seines Wohnsitzlands und/oder seiner Staatsangehörigkeit. Der Kunde muss die für ihn geltenden Steuergesetze einhalten und sicherstellen, dass jede Anweisung und jeder Auftrag, den er der Dekabank NL Lux erteilt, damit im Einklang steht. Die Dekabank NL Lux übernimmt keine Haftung, wenn der Kunde die für ihn geltenden steuerrechtlichen Vorschriften nicht einhält.

Die Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung bedarf der Vorlage einer ordnungsgemäß unterzeichneten Selbstauskunft, auf der der steuerliche Ansässigkeitsstatus sowie die Steuernummer(n) des Neukunden vermerkt ist/sind. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderungen seines steuerlichen Status unverzüglich (binnen 30 Tagen) der DekaBank NL Lux mitzuteilen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, regulatorischen Anforderungen meldet die DekaBank NL Lux jährlich persönliche Ertrags- und Bestandsdaten an die Luxemburger Finanzverwaltung.

20.6. Benachrichtigung der DekaBank NL Lux bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotauszüge dem Kunden nicht zugehen, muss er die DekaBank NL Lux davon unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

20.7. Aufsichtsrechtliche Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der DekaBank NL Lux und mit ihr verbundenen Unternehmen auf Anfrage Auskunft bezüglich solcher Informationen zu erteilen, welche diese benötigen, um ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten bei der Ausführung der Aufträge nachzukommen.

D KOSTEN DER BANKDIENSTLEISTUNGEN

21. Zinsen, Entgelte, Auslagen und Spesen

21.1. Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis, dessen jeweils gültige Fassung bei der DekaBank NL Lux zur Verfügung steht. Dies bildet einen integrierten Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen der DekaBank NL Lux und dem Kunden. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die DekaBank NL Lux die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen.

Die DekaBank NL Lux ist berechtigt, Zinsen, Auslagen, Entgelte und Spesen durch automatische Belastung des Kontos zu decken.

21.2. Auslagen und fremde Spesen

Der Kunde trägt alle Auslagen und fremden Spesen, die anfallen, wenn die DekaBank NL Lux in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

E SICHERHEITEN FÜR DIE ANSPRÜCHE DER DEKABANK NL LUX GEGEN DEN KUNDEN

22. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

22.1. Anspruch der DekaBank NL Lux auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Die DekaBank NL Lux kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft).

22.2. Veränderungen des Risikos

Hat die DekaBank NL Lux bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der DekaBank NL Lux besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

22.3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten wird die DekaBank NL Lux eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die DekaBank NL Lux, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 27.2. dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

23. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der DekaBank NL Lux

23.1. Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde räumt hiermit der DekaBank NL Lux ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die DekaBank NL Lux (z.B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die DekaBank NL Lux abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der DekaBank NL Lux gelangen.

23.2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der DekaBank NL Lux aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

23.3. Ausnahmen vom Pfandrecht

Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die vom Mehrheitsaktionär der DekaBank NL Lux selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien). Dasselbe gilt für die von der DekaBank NL Lux oder deren Mehrheitsaktionär selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und die verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der DekaBank NL Lux oder deren Mehrheitsaktionärs.

24. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

24.1. Deckungsgrenze

Die DekaBank NL Lux kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

24.2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die DekaBank NL Lux auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die DekaBank NL Lux auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

24.3. Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

25. Zahlungsverzug und Verwertung von Sicherheiten

25.1. Zahlungsverzug und Verzugszinsen

Die DekaBank NL Lux ist zur Verwertung gestellter oder vorhandener Sicherheiten berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung nicht nachkommt.

Zahlt der Kunde Verpflichtungen gegenüber der DekaBank NL Lux bei Fälligkeit nicht, so kann die DekaBank NL Lux – unbeschadet weitergehender Ansprüche – ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen. Verzugszinsen fallen automatisch ab dem Tag der Fälligkeit in gesetzlicher Höhe zuzüglich eines angemessenen Aufschlags an. Hierauf sowie auf die Höhe der Verzugszinsen wird

die DekaBank NL Lux den Kunden im Verzugsfall entsprechend hinweisen.

25.2. Wahlrecht der DekaBank NL Lux und Verwertung von Sicherheiten

Im Falle der Verwertung bei einem Zahlungsverzug hat die DekaBank NL Lux unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die DekaBank NL Lux auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsnehmers, der für die Verbindlichkeiten eines Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. Die DekaBank NL Lux hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen.

F KÜNDIGUNG

26. Kündigungsrechte des Kunden

26.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

26.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der DekaBank NL Lux, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

27. Kündigungsrechte der DekaBank NL Lux

27.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die DekaBank NL Lux kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die DekaBank NL Lux auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

27.2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der DekaBank NL Lux, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

(i) wenn der Kunde

- unzutreffende Angaben gemacht hat,
- nicht ausschließlich in Deutschland ansässig oder steuerpflichtig ist,
- auf einer Sperrliste insb. wegen Geldwäschedelikten gelistet ist,
- der Einstufung als Privatkunde widerspricht
- einer Änderung der Geschäftsbeziehung widerspricht oder

(ii) wenn die Ausführung der Leistungspflichten der DekaBank NL Lux

- unmöglich oder
- durch den Kunden oder Handlungen Dritter, die dem Kunden zuzurechnen sind, beeinträchtigt wird.

Die DekaBank NL Lux darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 22.1. dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der DekaBank NL Lux gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Ist die DekaBank NL Lux der Meinung, dass die Weiterführung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zu einer möglichen Haftungsklage führen könnte oder scheinen die Transaktionen des Kunden gegen die öffentliche Ordnung zu verstoßen oder erfüllt der Kunde seine Verpflichtung, in gutem Glauben zu handeln, nicht, kann die DekaBank NL Lux ebenfalls die Geschäftsverbindung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mitteilung kündigen.

27.3. Rechtsfolgen bei einer Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden die geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die DekaBank NL Lux insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die DekaBank NL Lux ist

berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen. Die Rechte der Dekabank NL Lux gemäß den in Ziffer 13. dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

27.4. Auflösung der Geschäftsverbindung

Die Dekabank NL Lux ist zur Schließung von Depots und Konten berechtigt, wenn diese seit mehr als sechs Monaten keinen Bestand mehr ausweisen.

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechendem Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.